



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Informationen zur Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

Nach Artikel 8 Grundgesetz (GG) haben alle Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel sind gemäß Versammlungsgesetz unter Auflagenvorbehalt gestellt.

➤ **Gestaltungsfreiheit**

Mit der Gestaltungsfreiheit bezüglich des Ortes der Versammlung ist kein Anspruch gegen Privatpersonen oder juristische Personen auf Überlassung eines Grundstücks eingeräumt. Artikel 8 Abs. 1 GG richtet sich in seiner Dimension als Leistungsrecht ausschließlich gegen Staats- und Hoheitsträger. Wird zur Durchführung einer Versammlung ein in Privateigentum stehendes Grundstück benötigt, so ist der Veranstalter der Versammlung auf eine privatrechtliche Einigung mit dem Eigentümer bzw. Besitzer angewiesen.

➤ **Anmeldung**

Das Formular zur Anmeldung einer Versammlung beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://www.lra-sm.de/soi/ordnung/demonstrationen>

Nach § 14 Versammlungsgesetz muss eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen) angemeldet werden.

➤ **Versammlungsleiter**

Informationen über den Versammlungsleiter im Allgemeinen finden sich in § 7 des Versammlungsgesetzes.

§ 7 (Versammlungsleiter)

- (1) Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben.**
- (2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.**
- (3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.**
- (4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.**

Jede öffentliche Versammlung muss zwingend einen Leiter haben, egal ob es sich um Versammlungen unter freiem Himmel handelt oder um Aufzüge. Leiter ist der Veranstalter oder aber ein vom Veranstalter bestimmter Versammlungsleiter.

Bei Vereinigungen ist deren Vorsitzender oder derjenige, dem vom Veranstalter die Leitung übertragen wurde, der Leiter der Versammlung.

Der Leiter der Versammlung muss eine natürliche Person sein, die aber nicht volljährig sein muss. Eine juristische Person kann nicht Versammlungsleiter sein.



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.lk-sm.de
poststelle@lra-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12840500001305004635
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

§ 8 (Aufgaben des Versammlungsleiters)

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

Leiter einer Versammlung ist also die Person, die durch persönliche Anwesenheit folgendes zu gewährleisten hat:

- Ordnung der Versammlung
- Ablauf der Versammlung
- Eröffnung der Versammlung
- Unterbrechung der Versammlung (wenn notwendig)
- Beendigung der Versammlung
- Erteilung des Wortes
- Entziehung des Wortes

Diese Entscheidungen trifft der Versammlungsleiter nach dem Willen des Versammlungsgesetzes ausschließlich nach seinem Ermessen, ohne an Wünsche oder Beschlüsse der Versammlung gebunden zu sein.

- Ordnung der Versammlung

Die Ordnungsfunktion beginnt schon mit der Zusammenkunft der Teilnehmer. Der Versammlungsleiter kann sich hier bereits seiner eingeteilten Ordner bedienen und ggf. Störer schon zu diesem Zeitpunkt ausfindig machen und von der Versammlung ausschließen.

Der Versammlungsleiter ist kein Hilfspolizist und damit auch nicht verpflichtet, jede von ihm festgestellte mit Strafe bedrohte Handlung zu unterbinden. Er darf aber auch nicht von ihm festgestellte strafbare Handlungen von Versammlungsteilnehmern billigend dulden, weil er sich damit möglicherweise strafrechtlich der Mittäterschaft schuldig machen könnte (§ 25 Abs. 2 StGB). Gegen die Begehung von strafbaren Handlungen, die u. a. ein Verbrechen darstellen, hat er einzuschreiten. Tut er dies nicht, kann die Versammlung durch die Polizei aufgelöst werden.

- Unterbrechung der Versammlung

Die Unterbrechung einer Versammlung wird ebenfalls vom Leiter nach seinem freien Ermessen angeordnet. Die unterbrochene Versammlung ist weder aufgelöst noch geschlossen. Ihr Ablauf ruht vorübergehend; sie kann auf Weisung des Leiters jederzeit fortgesetzt werden. Damit ist die unterbrochene Versammlung immer noch eine Versammlung, deren Bestand durch das Versammlungsrecht gewährleistet ist. Alle Rechte und Pflichten der Teilnehmer und des Versammlungsleiters bestehen fort.

- Beendigung der Versammlung

Der Versammlungsleiter hat den Teilnehmern den Schluss der Versammlung bekanntzugeben und sie aufzufordern, sich umgehend, unter Mitnahme der Kundgebungsmittel, vom Versammlungsort zu entfernen.

➤ Ordner

Der Versammlungsleiter hat das Recht, zur Durchführung der Versammlung Ordner zu bestimmen. Dieses Recht kann aber auch zur Pflicht werden, wenn der Einsatz von Ordnern durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zur Auflage gemacht wird.

Die Ordner und deren Rechte und Pflichten werden in § 9 Versammlungsgesetz beschrieben.

§ 9 (Ordner)

- (1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.**
- (2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.**

Die Ordner sind Gehilfen des Versammlungsleiters und unterliegen seinen Weisungen, die sie auszuführen und zu befolgen haben. Der Versammlungsleiter bestellt die Ordner und er entlässt sie wieder. Mit dem Ende der Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters enden auch die Rechte und Pflichten der Ordner.

Die Verwendung von Ordnern bei Versammlungen in geschlossenen Räumen bedarf keiner Genehmigung oder Anzeige. Bei Versammlungen unter freiem Himmel und bei Aufzügen ist die Verwendung von Ordnern jedoch nicht ohne Genehmigung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, die bei der Anmeldung zu beantragen ist, zulässig.

Die Ordner müssen grundsätzlich volljährig sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig sein, das heißt, sie dürfen für ihre Tätigkeit kein Entgelt erhalten. Damit ist insbesondere die Tätigkeit von gewerblichen und berufsmäßigen Schutzorganisationen (z. B. aus dem Bewachungsgewerbe) untersagt. Die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen ist jedoch zulässig.

Ordner müssen stets unbewaffnet sein. An diese Bestimmung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Selbst Personen, denen das bewaffnete Erscheinen in einer Versammlung behördlich erlaubt ist, dürfen als Ordner in einer Versammlung keine Waffen führen. Auch ist der Begriff der Waffen im nichttechnischen Sinn sehr streng auszulegen: Ordner, die Stöcke oder ähnliche Gegenstände bei sich tragen, geben nach außen zu erkennen, dass sie zumindest im Falle einer notwendigen Verteidigung davon Gebrauch machen werden und gelten deshalb als bewaffnet. Wer als Leiter einer Versammlung gewaffnete Ordner verwendet, macht sich strafbar und liefert auch gleichzeitig einen Auflösungsgrund.

Die Kennzeichnung der Ordner darf nur durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ erfolgen. Eine andere Kennzeichnung, etwa durch Uniform, Uniformteile oder Abzeichen, ist nicht zulässig. Ordner ohne weiße Armbinden oder mit vorschriftswidriger Armbinde sowie uniformierte Ordner haben keine Ordnungsbefugnis, ihren Anordnungen braucht nicht Folge geleistet zu werden.

Die weiße Armbinde darf außer dem Wort „Ordner“ keine andere Beschriftung oder symbolische Darstellung oder Färbung enthalten; ausgenommen sind Eigentümerzeichen und –stempel.

Die Anzahl der verwendeten Ordner steht im Ermessen des Leiters; sie muss jedoch angemessen sein. Die Anordnung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, nur eine bestimmte Anzahl von Ordnern zu verwenden, ist ein Verwaltungsakt, dessen Adressat der Versammlungsleiter ist. Diesen Verwaltungsakt kann der Leiter mit einem Widerspruch und mit einer Klage anfechten, allerdings hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung – die Anordnung muss also trotzdem befolgt werden.

➤ Versammlungsteilnehmer

Auch die Teilnehmer einer Versammlung haben Pflichten, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung von Bedeutung sind. Zu finden sind diese Pflichten in § 10 Versammlungsgesetz.

§ 10 (Aufrechterhaltung der Ordnung)

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

Versammlungsteilnehmer sind alle die Personen, die sich aktiv oder passiv an der Versammlung beteiligen.

Teilnehmer sind auch die Pressevertreter, nicht jedoch die sich dienstlich vor Ort befindlichen Polizeibeamten.

Leiter und Ordner haben nicht das Recht, ihre Weisungen zwangsweise durchzusetzen. Sie müssen sich hierzu vielmehr polizeilicher Hilfe bedienen. Ein Einschreiten der Polizei ist möglich, wenn eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, aber auch, wenn ein von der Versammlung ausgeschlossener Störer die Versammlung nicht unverzüglich verlässt.

➤ **Kundgebungsmittel**

Sämtliche Kundgebungsmittel (Lautsprecher, Megafon, Plakate, Flyer, Transparente, Trillerpfeifen, etc.) sind mit der Anmeldung bekannt zu geben.

Bei Verwendung von Lautsprecher bzw. Megafon ist die Lautstärke so einzustellen, dass nur die unmittelbaren Versammlungsteilnehmer angesprochen und darüber hinaus Passanten nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt werden.

Sofern für den Betrieb einer Lautsprecheranlage die Verlegung elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim öffentlichen Abspielen GEMA-pflichtiger Musik eine Anmeldung bei der GEMA durch den Veranstalter erfolgen muss. Informationen hierzu finden sich auf der Homepage der GEMA unter www.gema.de.

➤ **Beseitigung von Verunreinigungen**

Der Versammlungsort ist nach Abschluss der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen, evtl. Verunreinigungen sind vom Veranstalter sofort und gründlich auf dessen Kosten zu beseitigen.

➤ **Verkehrsrechtliche Hinweise**

Eine „Blockade“ von Straßen und Kreuzungen ist nicht zuzulassen. Während eines Aufzuges ist der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen. Polizei- und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit freie Durchfahrt zu gewähren.